

(No. 1095.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 10ten September 1827., betreffend die Berichtigung der aus der Westphälischen Verwaltungs-Zeit herrührenden und zur Westphälischen Zentralschuld gehörigen Ansprüche an die Preussischen Domainen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, desgleichen der Ansprüche wegen der in die Westphälische Amortisationskasse und den Westphälischen Staatsschatz eingezahlten Depositengelder.

Auf Ihre Anträge im Berichte vom 31sten Mai d. J. und nach dem (anliegenden) Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 6ten v. M. habe Ich, zur Berichtigung des Westphälischen Zentral-Schuldenwesens, genehmigt, daß zu 1. und 2. die Ansprüche an die Preussischen Domainen, so wie an die aufgehobenen Stifter und Klöster, mit Ausschluß der unter den letztern noch befindlichen Schulden der laufenden Verwaltung, auf den Provinzial-Staatsschulden-Stat übernommen werden, wornach Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden angewiesen habe. Was dagegen die Depositengelder betrifft, so müssen selbige, so wie die Schulden aus der laufenden Verwaltung der Stifter und Klöster, aus dem Ihnen überwiesenen Fonds, in Ausführung Meiner Order vom 31sten Januar d. J., getilgt werden. Ich autorisire Sie zugleich nach Ihrem Antrage, die gemäß der eben erwähnten Order in Zahlung zu gebenden Staats-Schuldscheine mit Zins-Coupons von demjenigen Zinszahlungs-Termin ab, welcher der Festsetzung zunächst folgt, zu versehen, und überlasse Ihnen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 10ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

In
den Staats- und Finanzminister von Preußen.